



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 11. August 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
21. Juni 2022
Anlage: 1 (geh.)

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Peggy Bähr
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32860
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-04-2205-008078 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

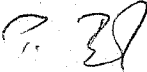
zu Ihrer Petition ist eine Stellungnahme der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) eingeholt worden. Eine Mehrfertigung ist als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Diese Stellungnahme geht sachgerecht auf Ihr Anliegen ein. Danach stehen eine Verbesserung der Absicherungsmechanismen und der Vergütung von kreativen Leistungen im Koalitionsvertrag. Es zählt bei der Umsetzung des Koalitionsvertrages zu einer zentralen Aufgabe, Mindesthonorierungen in den Förderrichtlinien des Bundes vorzusehen. Die BKM ist hierzu in hausinterner Abstimmung. Im Einzelnen verweise ich auf die erläuterten Ausführungen der BKM, um Wiederholungen zu vermeiden. Der Ausschussdienst empfiehlt, die weitere Entwicklung in den Medien zu verfolgen.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der BKM geht der Ausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Peggy Bähr



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Andreas Görgen
Amtschef

HAUSANSCHRIFT Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681 43176
FAX +49 (0)30 18 681 543176

Berlin, 3. August 2022

BETREFF

**Petition des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 25. Mai 2022 –
„Bildende Kunst“
Stellungnahme BKM
Ihr Schreiben vom 21. Juni 2022 (AZ: Pet 3-20-04-2205-008078)
Zweitausfertigung**

HIER

BEZUG

ANLAGE

Zu der o.g. Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Regelungen zu Ausstellungsvergütungen sind bislang nicht flächendeckend und verbindlich eingeführt. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) begrüßt die Auszahlungen von Ausstellungsvergütungen durch vertragliche Vereinbarung. Diese wird bisher teilweise – auch schon in einigen BKM-geförderten Einrichtungen (z.B. Martin-Gropius-Bau und Haus der Kulturen der Welt) – praktiziert. BKM betrachtet die vom Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler erstellten „Leitlinien Ausstellungsvergütung 2021“ als hilfreich, macht den von ihr geförderten rechtlich selbständigen Einrichtungen jedoch keine verbindlichen Vorgaben.

Eine Verbesserung der Absicherungsmechanismen und der Vergütung von kreativen Leistungen steht im Koalitionsvertrag. Darin haben die Regierungsparteien festgestellt, dass ein hohes Beschäftigungsniveau und eine gerechte Entlohnung Grundlage für unseren Wohlstand und die Finanzierung unserer sozialen Sicherung sind. Dies gilt selbstverständlich auch in künstlerischen Berufen. Die Auszahlung einer vertraglich vereinbarten Ausstellungsvergütung kann als wichtiges Einkommen, das auch den Zugang zur Künstlersozialkasse erleichtern und sichern kann, zu einer Verbesserung der sozialen Absicherung beitragen.

Hinzu kommt, dass die Förderung von kultureller Vielfalt und die Verbesserung der sozialen Lage von Künstlerinnen und Künstlern einen wichtigen Beitrag zur Sicherung unserer Demokratie darstellen. Zu einer zentralen Aufgabe zählt es daher bei der Umsetzung des Koalitionsvertrages, Mindesthonorierungen in den Förderrichtlinien des Bundes vorzusehen. BKM ist hierzu in der hausinternen Abstimmung.

Die Eingabe des Petenten sowie ein Abdruck meiner Stellungnahme sind beigefügt.

In Vertretung


Dr. Andreas Görden